

dortigen Pfarrer in Kenntniß zu setzen. Rücksichtlich der staatlichen Vorschriften in Betreff der Ehe ist es dem dortigen Civilstandsbeamten anheimgestellt, das Nöthige mit den diesseitigen Civilbehörden zu verhandeln. Es kam auch schon der Fall vor, daß von einer Civilbehörde in der Schweiz von einem Seelsorger das Verkünden einer Civilehe verlangt wurde. Auf ein solches Verlangen kann nicht eingegangen werden. Anders stellt sich natürlich die Sache dar, wenn die Verkündung einer Ehe von einem römisch-katholischen Seelsorger verlangt wird.

Sollten in schwierigeren Fällen Zweifel sich erheben, so haben die Seelsorger darüber an das Ordinariat zu berichten und sich von da die nöthigen Weisungen zu erholen.

(Aus d. Brix. Diözes.-Bl. 1876 St. II.)

XII. (Hostienfragmente auf der Patene.) Ein Priester findet beim Abdecken des Kelches in der Sakristei noch einige kleine Fragmente der hl. Hostie auf der Patene. Was hat er zu thun? — Antwort: Wenn der Priester die h. Gewänder noch nicht abgelegt hat, so soll er die Fragmente selbst sumiren, quia id habetur veluti complementum Sacrificii, quod adhuc iudicatur non absolvisse totaliter. Benedict XIV. de sacrificio Missae. t. 2 c. 147. Hat er bereits die Paramente abgelegt, so soll er die Fragmente der h. Hostie entweder in den Tabernakel legen oder dem nach ihm celebrirenden Priester zur Sumption übergeben, oder, wenn beides nicht geschehen kann, dieselben selbst nehmen. S. Alf. de Euch. n. 251.

Literatur.

Theologia moralis auctore Dr. Ernesto Müller, Canonico Ecclesiae Metropolitanae Vindobonensis, Seminarii clericorum Rectore et theologiae moralis in Universitate Vindobonensi Professore emerito. Lib. III. Vindobonæ 1876. 8. 35^{1/2} Bogen, fl. 3. — öst. Währ.

Der Gegenstand der katholischen Moraltheologie ist das übernatürliche, sittlich gute Leben der Kinder Gottes.

Dieses Leben in seinem letzten Ziele, in seinen Grundbedingungen und Erscheinungsweisen aufzuzeigen, war die Aufgabe des 1. Buches obgenannter Moraltheologie; die des 2. Buches, dieses Leben an sich, d. i. in seiner eigentlichen Gestalt als christliches Tugendleben in dem Reichthume und der Mannigfaltigkeit der von Christus geoffenbarten Tugenden darzustellen; die Aufgabe des vorliegenden 3. Buches ist die Angabe der Mittel, welche zur Erlangung und Vervollkommnung dieses Lebens uns von Gott gegeben sind.

Es ist den Lesern dieser Quartalschrift bereits bekannt¹⁾), daß der Verfasser die den beiden ersten Büchern gestellte Aufgabe in vorzüglicher Weise gelöst hat; das dort Gesagte gilt in seinem ganzen Umfange auch von diesem Buche, ja es zeigt sich auf jedem Blatte, daß der Verfasser Theorie und Praxis seines wichtigen Gegenstandes vollkommen beherrscht.

Was zunächst Inhalt und Einrichtung dieses 3. Buches betrifft, so schickt der Verfasser der eigentlichen Abhandlung des Gegenstandes eine kurze Einleitung voraus unter dem Titel: „Veritates praevie considerandæ“, worin er auseinandersezt, a) wie Christus der Urheber und Vollender des christlichen Lebens ist durch die Gnade und Wahrheit, die er uns gebracht hat, b) wie Himmel und Erde zusammenwirken zum Heile des Menschen, c) wie auch unsere Mitwirkung zum Werke der Tugend und des Heiles erfordert wird, wie diese Mitwirkung im Allgemeinen den Charakter fortwährenden Kampfes an sich trage, und die nothwendige Bedingung hiezu, wie zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit ein festes und wirksames Verlangen dana nach sei.

Hierauf zeigt der Verfasser, wie das Streben nach Heiligkeit in verschiedenen Lebensweisen, der vita contemplativa, activa und mixta stattfinde, welcher Werth diesen Lebensweisen an sich und im Vergleiche zu einander zukomme, geht sodann auf

¹⁾ S. 3. Hest, S. 232, 1869.

die 3 Stufen des geistlichen Lebens über, die via purgativa, illuminativa, unitiva, erklärt und begründet dieselben, und theilt sodann unter Hinweisung darauf, daß die Mittel, welche uns Gott unmittelbar oder mittelbar an die Hand gibt, in jeder Lebensweise und jeder Stufe des geistlichen Lebens im Allgemeinen nur zwei sind: die Gnade und Wahrheit Christi, den gesamten Lehrstoff in zwei Theile, in die Lehre von den Mitteln des christlichen Lebens in Bezug auf die Gnade als den I., und in die Lehre von eben diesen Mitteln in Bezug auf die Wahrheit Christi, als den II. Theil. (S. 1—10.)

Die Gnade aber ist zweifach, die heiligmachende und die aktuelle; beide werden mit Recht als Mittel des christlichen Lebens betrachtet; denn erstere ist das Prinzip und die Wurzel der eingegossenen Tugenden, letztere erleuchtet den Verstand und bewegt den Willen zur Uebung der Tugendakte, in welchen vornehmlich das christliche Leben besteht.

Nun wird aber die Gnade Christi durch verschiedene Mittel oder Instrumente uns zugetheilt, von denen einige die Gnade ex opere operato bewirken, nemlich die h. Sakramente und das Messopfer, andere dieselbe ex opere operantis kraft der Verheilung Christi, der Gebete der Kirche u. s. w. vermitteln, wie die Sakramentalien, das Gebet u. dgl. m.; daher zerfällt der I. Theil wieder in 2 Unterabtheilungen, wovon die 1. von den Mitteln handelt, welche die Gnade ex opere operato ertheilen, die 2. von den Mitteln, durch welche sie ex opere operantis erlangt wird. (S. 11.)

An die Spitze der 1. Unterabtheilung stellt der Verfasser das h. Messopfer, weil es zu den Sakramenten und guten Werken gleichsam wie die allgemeine Ursache sich verhält, indem durch dasselbe größtentheils die aktuellen Gnaden sowohl zur Verrichtung der guten christlichen Werke, als auch zum rechten und nützlichen Empfange der Sakramente ertheilt werden; außerdem kann es uns helfen, die Spendung der Sakramente zu erslehen.

Den zum Messopfer gehörenden Stoff scheidet der Verfasser

in zwei Abschnitte; im 1. wird dasselbe an sich, im 2. die Celebration der Messe betrachtet; es sollen aber hierbei nach der Absicht des Verfassers nur jene Lehren zur Darstellung gelangen, welche streng genommen in die Moral gehören, während diejenigen, welche der Dogmatik angehören, nur insofern zu berücksichtigen sind, als dieß zur Fundamentirung jener nothwendig ist.

In dem 1. Abschnitte wird sodann von dem Begriffe, der Wahrheit, den Wirkungen, dem Werthe und der Wirksamkeit, dem Minister und den Ceremonien des Messopfers gehandelt. Die letzteren werden in eingehender Weise nach einem doppelten Gesichtspunkte erklärt, wovon noch unten Erwähnung geschehen wird. (S. 12—38).

Im 2. Abschnitte befaßt sich der Verfasser mit der Darstellung der Celebration des h. Messopfers. Hier wird zunächst dasjenige vorausgeschickt, was von den Rubriken und den Decreten der h. Congregation der Riten, als den Regeln für die Darbringung des Messopfers, zu wissen nöthig ist. Dann wird gehandelt a) von der Application der Messe, b) von der Pflicht zu celebriren (mit Rücksicht auf das Priesterthum, das Pastoralamt, das Stipendium, woselbst auch von dem Messenhandel, der Reduktion und Schenkung der Messen die Rede ist), c) von der Zeit und dem Orte der Celebration, d) von den zur Celebration erforderlichen Gefäßen und Paramenten, e) von den Messformularen (verbotene Messen, Votiv- und Seelenmessen), f) von dem, was von dem Celebranten vor, während und nach der Celebration zu beobachten ist. (S. 38—111.)

S. 112 folgt zum Schluße der Abhandlung ein herrlicher Epilog aus dem zwar zweifelhaften, aber vortrefflichen Werke des h. Bernhard: „De præcipuis mysteriis nostræ religionis“, cap. 8. über die Würde des opfernden Priesters und die Heiligkeit und Majestät des Opfers, das er darbringt.

Auf die Abhandlung von der hl. Messe folgt jene von den hl. Sakramenten. Der Verfasser leitet dieselbe mit der Vorbermung ein, daß die Sakramente der Anfang und das Funda-

ment sind des christlichen Lebens, welches durch sie vermehrt und vervollkommen wird, und sich ganz um dieselben gleichsam wie um seine Angel dreht. Denn die Sakramente sind die Instrumente, durch welche mit der heiligmachenden Gnade alle übernatürlichen Tugenden eingegossen werden; überdies tragen sie durch die aktuellen Gnaden, welche mit ihnen verbunden sind, am meisten zur Uebung der Tugendakte bei. Hierauf spricht sich der Verfasser über den Gesichtspunkt aus, unter welchem er die Sakramente behandeln wolle. Es ist dieß eben der moralische oder praktische, welcher darin besteht, daß die Sakramente in Bezug auf das menschliche Leben behandelt werden, so daß dasjenige in den Kreis der Besprechung zu ziehen ist, was geschehen muß, auf daß sie den Menschen in Wahrheit Mittel des geistlichen Lebens sind, folglich die Gesetze, welche auf die Sakramente sich beziehen, die Arten, auf welche man sich gegen diese Gesetze verfehlen kann, die etwa von der Kirche auf deren Uebertretung festgesetzten Strafen und die Ceremonien, welche zur Pflege der Andacht und Frömmigkeit von der Kirche angeordnet worden, darzustellen sind.

Dieser Darstellung soll aus der Dogmatik nur dasjenige in Kürze vorangeschickt werden, was zum Verständnisse oder Beweise der vorzutragenden Lehre nothwendig ist. Der zu behandelnde Stoff selbst wird in zwei Abschnitte zerlegt; im ersten wird von den Sakramenten im Allgemeinen, im zweiten von denselben im Besonderen gehandelt. (S. 113.)

Der erste Abschnitt umfaßt fünf Punkte: A) Vorbegriffe; B) Das sakramentale Zeichen; C) Den Minister; D) Das Subjekt; E) Die Ceremonien der Sakramente.

Der Punkt A) handelt von dem Begriffe, der Wahrheit, den Wirkungen und der Eintheilung der Sakramente; Punkt B) von der Zusammensetzung und Einsetzung des sacramentalen Zeichens, von der Verbindung der Materie und Form, von der Veränderung der Materie und Form und von der bedingten Form bei Ausspendung der Sakramente; Punkt C) von Christus und

dem Menschen, als Minister, von den Bedingungen, welche von Seite des Ministers zur gültigen Vollziehung und erlaubten Ausspendung der Sakramente erfordert werden, endlich von der Verpflichtung, die Sakramente zu spenden und von der Verpflichtung, sie den Unwürdigen zu verweigern; Punkt D) von dem fähigen Subjekte, von den Bedingungen, welche zum gültigen und würdigen Empfange erforderlich sind, von den gültigen, aber formlosen Sakramenten; Punkt E) von dem frommen und heilsamen Gebrauche der Ceremonien und den Ritualien.

Daran schließt sich der schöne Epilog, der das Proömium zu den Commentarien des hl. Bonaventura in das 4. B. der Sent. bildet und in salbungsvollen Worten darthut, wie süß und heilbringend die hl. Sakramente sind. (S. 114—152).

Hierauf folgt der zweite Abschnitt mit der Abhandlung über die einzelnen Sakramente. Jedem ist ein eigenes Kapitel gewidmet, in welchem nach einem passenden, auf den Nexus mit dem früheren sich beziehenden, Eingange zunächst einige grundlegende dogmatische Wahrheiten, als Begriff und Wahrheit des Sakramentes, Wirkungen, Nothwendigkeit (Taufe und Buße), Würde (Eucharistie) desselben auseinandergezeigt werden, dann von der Ausspendung (bei der Eucharistie von der Vollziehung und Ausspendung) und von dem Empfange des Sakramentes gehandelt wird. Bei dem letzteren Punkte kommen regelmäßig die Materie (entfernte und nächste) und Form, der Minister und Empfänger, die Disposition des Empfängers, Ort und Zeit der Ausspendung, die Ceremonien zur Sprache. Bei der Taufe und Firmung wird auch von den Bathen, bei der Firmung, Eucharistie und letzten Dehlung von der Pflicht des Empfanges gehandelt; was die Eucharistie insbesondere betrifft, so wird das praeceptum communionis paschalis, das praeceptum viatici, dann was von dem Empfänger vor und nach der Communion zu beobachten ist, die Förderung der öfteren Communion im christlichen Volke, die geistliche Communion, die Aufbewahrung, Erneuerung und der Kult des hh. Sakramentes eingehend und gründlich erörtert. Den

Schluß bildet eine Admonitio aus den Commentarien des hl. Chrysostomus in den 1. Br. an die Korinth. über die unausprechliche Würde des hh. Sakramentes, in welchem Christus, der Sohn Gottes thront, und über die reine, hohe Gesinnung, mit welcher wir ihm nahen sollen. (S. 152—228).

Bei dem Sakramente der Buße hat der Verfasser ob der Fülle des Stoffes die Eintheilung so vorgenommen, daß er die zu behandelnde Materie in zwei Theile schied, wovon der erste mit dem Sakramente an sich, der zweite mit der Spendung desselben sich befaßt. Im ersten Theile, der in zwei Artikel zerfällt, kommen zunächst die oben erwähnten grundlegenden dogmatischen Lehren zur Sprache, sodann in dem zweiten Artikel die Materie, die Form und der Minister des Bußsakramentes. Es wird hier sehr ausführlich gehandelt von den einzelnen Bestandtheilen der nächsten Materie, als: von dem Begriffe und der Eintheilung der Reue, von der vollkommenen und unvollkommenen Reue, von der Nothwendigkeit und den erforderlichen Eigenschaften der Reue, von dem Vorsatz und seinen Eigenschaften, sodann von dem Begriffe und der Nothwendigkeit der sakramentalen Beichte nach göttlichem und kirchlichem Gebote, von den erforderlichen Eigenschaften, der materiellen und formellen Vollständigkeit derselben, von den Gründen, welche von der materiellen Vollständigkeit entschuldigen, von der ungültigen und der zu wiederholenden Beichte, von der Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Schädlichkeit der Generalbeichte, von der Art und Weise, dieselbe aufzunehmen, von der Natur und Materie der Genugthuung, von der Auslegung, Erfüllung und Umänderung der Genugthuungswerke, worauf eine Recollectio, die dem 6. B. des hl. Gregorius des Großen in das 1. B. der Kön. Cap. 2, n. 33 entnommen ist und das Gesagte in Kürze zusammenfaßt, den Traktat beschließt. Nun folgt die Lehre über die Form dieses Sakramentes, und zwar zuerst über die Essenz derselben, dann über den Ritus der sacramentalen Absolution, die Bedingungen ihrer Giltigkeit, über die direkte und indirekte Absolution. Als Schluß folgt eine Stelle aus dem

Werke des hl. Johannes Chrysostomus: „De sacerdotio“ 3. B. über die unaussprechliche Gewalt des absolvirenden Priesters.

In Bezug auf den Minister verbreitet sich der Verfasser, nachdem er die potestas clavium und die erforderliche Approbation in Kürze erklärt, sehr ausführlich über die Jurisdiction, ihr Wesen und ihre Nothwendigkeit, über die ordentliche und delegirte Jurisdiktion, welchen Personen und auf welche Weise die eine oder die andere zukommt, wann sie von der Kirche supplirt wird, über die Einschränkung derselben nach Ort und Zeit, in Bezug auf die Personen, auf die reservirten Sünden, über Zweck, Gewalt, Bedingungen und Wirkung der Reservation, über die päpstlichen und bischöflichen Reservatfälle und Absolution von denselben, über die Absolution des complex und die sollicitatio ad turpia (S. 228—331).

Den zweiten Theil der Abhandlung, welcher von der Auspendung des Bußakramentes handelt, sondert der Verfasser wieder in zwei Artikel, wovon der erste die vorzüglichsten Eigenchaften des Beichtvaters, nemlich dessen Wissenschaft, Klugheit, Starkmuthigkeit und Güte, der zweite die Pflichten des Beichtvaters bei und nach der Aufnahme der Beichte zum Gegenstande hat. Beziiglich der letzteren werden wieder unterschieden die Pflichten, welche dem Beichtvater obliegen in Bezug auf sein dreifaches Amt als Lehrer, Arzt und Richter, von den Pflichten, welche ihm obliegen mit Rücksicht auf die verschiedenen Klassen der Pönitenten. Es werden somit in erster Linie die Pflichten des Beichtvaters als Lehrer, Arzt und Richter erörtert. In Beziehung auf die letzteren genannte Eigenschaft wird die Fragepflicht desselben, die Pflicht, den Pönitenten zu disponiren, das Urtheil über die Ertheilung, Wiederholung, Verschiebung, bedingnißweise Ertheilung der Losprechung einer gründlichen Untersuchung unterzogen, und werden am Schluße die praktischen Fragen aufgeworfen und beantwortet: ob Derjenige zu absolviren sei, welcher nur im Allgemeinen über seine Sünden sich anklagt oder nur ungewisse Sünden beichtet? Ob der Beichtvater ver-

pflichtet sei, eine gewisse oder wenigstens genügende Materie zu verlangen, damit er den Pönitenten absolviren könne?

Darauf folgt die Darstellung der Pflichten des Beichtvaters mit Rücksicht auf die mannigfaltigen Klassen der Pönitenten, welche in drei Kategorien sich eintheilen lassen, a) in jene, welche nach dem inneren Seelenzustande, b) in jene, welche nach den äusseren Verhältnissen, c) in jene, welche nach physischen Gebrüchen sich von einander unterscheiden.

Da wird nun in dem P. a) über die Gelegenheits- und Gewohnheitssünder, die Rückfälligen, die frommen Pönitenten, die Scrupulosen und jene, die von der Häresie zur Mutterkirche zurückgekehrt sind, im P. b) von den Beichten der Kinder, Jünglinge und Jungfrauen, des weiblichen Geschlechtes, der Brautleute, der Ehegatten und im P. c) von den Beichten der Stummen, Tauben, Taubstummen, den der Sprache des Beichtvaters unkundigen, über die Beichte und Absolution der Kranken und Sterbenden, über die bei Aufnahme der Krankenbeichten vorkommenden schwierigeren Fälle und über die Art und Weise, den Sterbenden beizustehen, gehandelt. Auf die Pflichten des Beichtvaters nach aufgenommener Beichte übergehend, bringt der Verfasser das Beichtsigill, Verpflichtung, Objekt, Subjekt und Verlezung desselben zur Sprache, dann die Pflicht, die bei der Verwaltung dieses Sakramentes begangenen Fehler zu verbessern, und schliesst mit einem Epilog aus den Ermahnungen des h. Franz v. Sales an die Beichtväter, worin die Würde und Pflichten des Beichtvaters recapitulirt werden. (S. 331—385).

Auf das Bußsakrament folgt als Anhang die Lehre von den Ablässen, welche über das Wesen, die Quelle, Wirksamkeit, Mannigfaltigkeit der Ablässe, die Gewalt, welche zu ertheilen, die Bedingungen, welche zur Gewinnung derselben erfordert werden, über das Jubiläum, den privilegierten Altar, die Ablässe in articulo mortis, die benedictio apostolica, die Übertragung, das Verlorengehen und die Beweggründe zur Gewinnung, der Ablässe sich erstreckt. (S. 386—411.)

Im Kapitel des Ordo findet sich nebst den regelmä^ßig wiederkehrenden Punkten manches Eigenhümliche, was später erwähnt werden wird, und zum Schlusse als Epilog eine Auffmunterung an den Kleriker zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten aus dem 52. Briefe des h. Hieronymus an Nepotian; desgleichen ein herzlicher Zuspruch zum Empfange der h. Sterbesakramente als Epilog am Ende des Kapitels von der letzten Dehlung. (S. 412—455.)

Beim Sakramente der Ehe werden unter der Rubrik „Vorbegriffe“ Begriff, Wahrheit und Wesen der Ehe als natürlicher Vertrag und als Sakrament, die zur Gültigkeit erforderliche Einwilligung, die Eigenschaften derselben und die Vortrefflichkeit der Ehe als natürlicher Vertrag und als Sakrament behandelt.

Darauf folgt die Darstellung über die Vorbereitung der Ehe, welche die Eheverlöbnisse, das Aufgebot, die Besiegung der Hindernisse und die religiöse Disposition der Brautleute in sich begreift; als Erfordernisse der letzteren werden die Reinheit der Intention, die Pietät gegen Gott, unter Aufzählung und Lösung der hieher gehörenden praktischen Fragen, die Pietät gegen die Eltern, die Kenntniß der Religion und der Stand der Gnade erörtert.

Bei dem zweiten Punkte über die Eingehung der Ehe werden die forma tridentina, die benedictio nuptialis, die Messe für die Brautleute, die gemischte und bürgerliche oder Civilehe und endlich im 3. P. über den ehelichen Stand die Sittlichkeit und Pflicht des actus conjugalis, das Zusammenleben der Eheleute, die Scheidung von Tisch und Bett, die Convalidation der Ehe besprochen, und mit einer admonitio des h. Joh. Chrysostomus an die Ehegatten aus seinem Comment. in den Br. an die Eph. Hom. 20 geschlossen (S. 456—501).

In der 2. Unterabtheilung des I. Theiles, wo von den Mitteln die Rede ist, welche die Gnade nicht wie die Sakramente durch ihre Kraft zutheilen, sondern Kraft der Fürbitte und der Segenswünsche der Kirche von Gott uns erlangen, werden

als solche Mittel angeführt a) die Sakramentalien, b) vielfache christliche Andachtsübungen, private und öffentliche. In ersterer Beziehung handelt der Verfasser von dem Begriffe, der Eintheilung und Wirksamkeit der Sakramentalien, dann insbesondere noch von den kirchlichen Segnungen, deren Zweck, Eintheilung und Auspendung, und von dem Gebrauche der Sakramentalien, da von den übrigen Sakramentalien bereits anderswo das Nöthige gesagt worden ist.

In letzterer Beziehung werden als Mittel die frommen Gebete, die Verehrung der seligsten Jungfrau, der Engel und Heiligen, die Processionen und Bruderschaften angeführt, und der Reihe nach in ihrem heilsamen Einfluß auf die Heiligung des Menschen geschildert. Schluß mit einer kurzen Recollection und Ermahnung des hl. Bernhard, den Berg der Vollkommenheit zu ersteigen. (S. 502—513.)

Im II. Theile, welcher die Wahrheit Christi zum Gegenstande hat, theilt der Verfasser, nachdem er bemerkt hat, daß von Christus wie alle Gnade, so auch alle Heilswahrheit durch die Kirche uns vermittelt wird, die Mittel, durch welche dieselbe in Bezug auf die Wahrheit geschieht, in zwei Klassen ein: 1) in solche, welche an sich und zunächst auf die Erkenntniß der Wahrheit, und 2) in solche, welche an sich und vorzüglich auf die Anwendung der erkannten Wahrheit und auf die Conformirung der Sitten mit ihr abzielen, obgleich alle unter sich zusammenhängen und sich wechselseitig gar sehr unterstützen.

Zu den erstenen werden gerechnet die Anhörung des Wortes Gottes, das Studium der hl. Wissenschaft, der Umgang mit gläubigen, frommen und weisen Menschen, die geistliche Lefung; zu den letzteren die Gewissenserforschung, das innerliche Gebet (Meditation), die drei Weisen zu beten nach dem hl. Ignatius und die geistlichen Exercitien.

Den Schluß des Ganzen macht ein herrliches, die gesammte abgehandelte Materie berührendes Bruchstück aus der erhabenen achtzehnten Meditation des hl. Anselmus. (S. 514—530).

Außerdem hat der Verfasser eine kurze Erklärung der Censuren, welche in der Constitution Pius IX. „Apostolicae Sedis“ vom Jahre 1869 enthalten sind, und ein genaues alphabetisches Sachregister als schätzenswerthe Beigaben seinem Buche angehängt.

Dieß der Inhalt.

Wir haben denselben deshalb so detaillirt angegeben, und zwar mit der von dem Verfasser selbst angeführten Motivirung der Auswahl und Anordnung des Stoffes, um den Leser so gut als möglich über dasjenige, was hier geboten wird, zu orientiren. Auch lehrt die Erfahrung, daß hierin nicht leicht ein Uebriges geschieht.

Was nun das Meritum betrifft, so erklären wir offen, daß wir an dieser Arbeit nichts zu tadeln, nur zu loben haben.

Die Stellung, welche dieses Buch zum System des Verfassers einnimmt, wurde bereits Eingangs angedeutet, es bildet den Abschluß des ganzen Werkes. Wir haben also nach der Beichtigung dieser Stellung und darnach zu fragen, ob es dieselbe ausfüllt.

Der Verfasser hat sich drei Fragen zur Beantwortung vorgelegt: Auf welchem Grunde ruht das christliche Leben? Worin besteht es? Welches sind die Mittel, welche dazu verhelfen? Nachdem die zwei ersten Fragen bereits ihre Beantwortung gefunden hatten, wurde die Antwort auf die dritte Frage mit Recht diesem Buche zugewiesen. Das System ist natürlich und abgerundet, der Gegenstand der christlichen Moral damit erschöpft. Ob aber dieses Buch seinen Platz ausfüllt? Was zunächst das Materiale betrifft, so zeigt sich auf den ersten Blick, daß der Verfasser Manches ausgeschieden, was sonst in diesem Theile der Moral behandelt zu werden pflegt, daß er aber auf der anderen Seite wieder Vieles hinzugefügt hat, was man bei Anderen vergeblich sucht.

Ausgeschieden hat er, und das mit Recht, die Lehre von den Ehehindernissen, von den Censuren und Irregularitäten, welche dem canonischen Rechte anheimfallen.

Dagegen hat Derselbe nebst jenen Gegenständen, die speciell durch das ihm eigene System geboten waren, die Lehre von dem Feste des Patrones und Titels der Kirche in Bezug auf Messe und Offizium, die Ceremonien bei dem h. Messopfer und den h. Sakramenten, die Pflichten und Vortrefflichkeit der einzelnen Ordines, die bei Ertheilung derselben zu beobachtenden Riten, die Tugenden, welche ihnen zukommen, mit Hinzufügung zahlreicher Beispiele aus dem Römischen Martyrologium, die Unterscheidung und Vortrefflichkeit der Ehe, inwieferne sie ein natürlicher Vertrag, und inwieferne sie ein Sakrament ist, die umfassende Erklärung über die religiöse Disposition der Brautleute, die Civilehe u. v. a. aufgenommen und ausführlich erklärt.

Um gerecht zu sein, muß man bekennen, daß der Verfasser nichts schuldig geblieben ist, daß er nichts Wesentliches übergangen, ja daß er in seiner Sakramentenlehre ein reichhaltigeres Materiale niedergelegt hat, als man sonst in größeren Moralwerken anzutreffen pflegt. Von weit geringerem Umfange ist allerdings die zweite Unterabtheilung, welche von den Mitteln ex opere operantis, und der zweite Theil, welcher von der Wahrheit Christi handelt; allein es muß hier beachtet werden, daß nach Absicht des Verfassers eben nur die allgemeinen Mittel des christlichen Lebens, die für alle Lebensweisen und alle Stufen des geistlichen Lebens passen, darzustellen waren, wie er dieses S. 10 bei Eintheilung des Lehrstoffes ausdrücklich erklärt, offenbar von der richtigen Anschauung geleitet, daß die speciellen Mittel, welche den einzelnen Lebensweisen und Graden des geistlichen Lebens entsprechen, ihren eigentlichen Platz in der speciellen Wissenschaft hiefür, der christlichen Ascetik, finden.

Daß aber, die Wahl des Stoffes von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, nebst den angegebenen noch andere Mittel herbeizuziehen waren, dürfte wohl kaum behauptet werden.

Nebrigens hat der Verfasser die Höhe seines Standpunktes in dieser Beziehung durch jene Lehre deutlich gekennzeichnet, die er S. 3 in der Einleitung vorträgt, nemlich, daß Himmel und

Erde zum Heile des Menschen zusammenwirken, daß also auch die unvernünftige Kreatur zu diesem Zwecke ein Mittel in der Hand Gottes ist.

Was die Anordnung des verwendeten Materials anbelangt, so entspricht sie nach obiger ausführlicher Darlegung des Inhaltes ganz der Natur desselben, und ist auch der innere Zusammenhang der einzelnen Theile überall klar gestellt und begründet.

Die Lehre selbst wird von dem Verfasser in der Form von Propositionen, Assertionen, Prinzipien, bisweilen in Regeln und Punkten aufgestellt; immer ist sie klar und präcis ausgedrückt, und auf feste, sichere Grundlage gestellt, auf den Schrift- und Traditionsbeweis, auf die Vorschriften und Entscheidungen der Kirche, auf das Ansehen h. Lehrer und bewährter Theologen.

Ja der Verfasser ist hierin über das Maß, in welchem die wissenschaftliche Tradition gemeinlich berücksichtigt zu werden pflegt, weit hinausgegangen, und darin liegt ein Vorzug, der dieses Buch gleich seinen Vorgängern vor vielen anderen auszeichnet. Gewiß ist es gerade in der Moral, wo es so viele Lehrmeinungen gibt, notwendig, daß man, um nicht Holz, Heu und Stoppeln auf dem Einen Grunde, der da gelegt ist, zu bauen, bei den großen Lehrmeistern der kirchlichen Wissenschaft in die Schule gehe, und von ihnen lerne. Das hat der Verfasser redlich gethan. Er hat die Schriften der h. Väter und der Theologen nicht nur bei wichtigen Fragen zu Rathé gezogen, sondern ihr Studium grundsätzlich und alseitig betrieben, und so jene tiefgehende Kenntniß ihrer Lehren sich angeeignet, wovon die werthvolle Ausbeute in den beiden ersten Büchern und die reichliche Benützung derselben in diesem ein glänzendes Zeugniß ablegen. Insbesondere hat er den h. Thomas und h. Alphonsus sich zu seinen Führern erkoren, welche, jeder in seiner Weise, auf dem Gebiete der katholischen Ethik Epoche machen. Deshalb ist auch die Lehre, die er vorträgt, durchweg gesund, gediegen, und von dem Geiste der Milde durchweht.

Als eine weitere Frucht dieser Bekanntschaft mit den Zeugen der kirchlich wissenschaftlichen Tradition darf wohl die praktische Richtung betrachtet werden, welche der Verfasser in der Verarbeitung seines Stoffes inhält. Wir haben diese Richtung nach Herausgabe des ersten Buches mit Freuden begrüßt, sie fand ihre Fortsetzung im zweiten, und nun treffen wir sie im dritten, welches sich mit jener Materie befaßt, die vom Moralisten *κατ ζεχν* praktisch behandelt sein will, auf jedem Blatte, auf jeder Seite.

Der Verfasser behält diesen Gesichtspunkt nach der von ihm oben angeführten Auffassung nicht nur bei der Materie, Form, dem Minister und allen anderen Lehrpunkten der Sakramente fortwährend im Auge, sondern er wirft auch die einschlägigen praktischen Fragen auf, welche überhaupt oder mit Bezug auf die religiösen Verhältnisse der Gegenwart für den Seelsorger von Wichtigkeit sind, und einer Lösung bedürfen. So z. B. die Frage: Ob das h. Messopfer für Excommunicirte, Ungläubige, Häretiker, Schismatiker dargebracht werden kann? Ob auch ein Excommunicirter die Sakramente gültig und erlaubt verwaltet? Ob man von einem Minister, welcher im Stande der Todsünde sich befindet, von einem Excommunicirten, Schismatiker, Häretiker ein Sakrament begehrn darf? Wer die auf einem Schiffe Befindlichen absolviren kann? Wann die Jurisdiktion von der Kirche supplirt wird? Ob der Pönitent, welcher aufrichtig verspricht, daß er die freiwillige nächste Gelegenheit verlassen wolle, losgesprochen werden kann, bevor er sie verlassen hat?

Ob ein der Sprache des Beichtvaters unkundiger Pönitent durch einen Dollmetsch beichten könne und müsse?

Was ist zu thun, wenn ein schwer Kranke ein öffentlicher Concubinarius ist? wenn er ein geheimer Concubinarius ist? wenn derselbe in einer Civilehe lebt? wenn er restitutionspflichtig ist? Wenn ein frisches Weib vermöge eigener Autorität von ihrem Manne getrennt ist? wenn ein Kranke eines notorischen Verbrechens wegen einer kirchlichen Censur unterworfen ist? wenn

ein öffentlicher Sünder in der Todesgefahr bereits der Sinne beraubt ist? Was muß der Priester thun, wenn er mit dem Bia-
ticum zu einem Kranken kommt, und denselben bei Anhörung
seiner Beicht undisponirt findet? Was ist zu thun, wenn die
Brautleute mit den Hochzeitsgästen schon in die Kirche zur
Trauung gekommen sind, und die Braut oder der Bräutigam
dem Beichtvater ein tremmendes Ehehinderniß offenbart, die
Trauung aber ohne schweres Abergerniß und Infamie nicht ver-
schoben werden kann? Kann der Pfarrer Brautleute konsuliren,
welche die durch Diözesangesetz vorgeschriebene Beichte nicht ver-
richten wollen? u. s. w.

Hiezu kommen die conclusiones oder observationes practicæ, welche oftmals den abgehandelten Lehrpunkten beigegeben sind, wie z. B. dem von der Disposition des Celebranten, von der Reue, der Beichte, den reservirten Sünden, der Civilehe &c. und für den praktischen Seelsorger nützliche Belehrungen enthalten.

Auch die zahlreichen, dem Leben abstrahirten, nicht selten auf die Verhältnisse der Gegenwart Bezug nehmenden, praktischen Fälle dienen zu diesem Zwecke, indem sie einerseits das Verständniß der Doctrin fördern, und andererseits durch die gewonnene Einsicht die Anwendung derselben auf vorkommende Fälle erleichtern.

Es versteht sich von selbst, daß, um dieser nach so vielen Seiten hin schwierigen Aufgabe vollkommen gewachsen zu sein, es einer genauen Kenntniß aller jener kirchlichen Vorschriften bedarf, welche die Celebration der Messe und die Verwaltung der Sacramente betreffen. In diesem Punkte zeigt sich der Verfasser außerordentlich stark; sowohl die Rubriken, als die Ritualvor-
schriften und Dekrete der h. Congregation der Riten stehen ihm mit einer Vollständigkeit und Sicherheit zu Gebote, daß wir auf-
richtig gestehen, alle diese Stücke noch nirgends so geordnet und vollständig beisammen gefunden zu haben.

Noch müssen wir einiger Vorzüge gedenken, welche dieses
Buch uns werthvoll erscheinen lassen, und der Brauchbarkeit des-

selben förderlich sind; es sind dieß die leicht verständliche Sprache, deren sich der Verfasser bedient, die dogmatische Unterlage, auf welche er die moralischen Lehren stützt, und die Consequenz in Anwendung der Prinzipien.

Die Art und Weise, auf welche der Verfasser das lateinische Idiom gebraucht, ist höchst einfach und ansprechend, nichts Ge suchtes, Gefürteltes findet sich im Ausdrucke, kein sorgfältiger, schwülstiger Periodenbau u. dgl.; sondern einfache, kurze Sätze in den schlichtesten Worten geben die klaren Gedanken des Verfassers wieder, so daß von wegen des Lateins dem Leser nirgends eine Schwierigkeit begegnet. Die dogmatische Unterlage betreffend, hat der Verfasser sie überall sowohl am Anfange, als bei den einzelnen Abhandlungen, wie oben dargethan worden, vorausgeschickt, um den sittlichen Lehren den nothwendigen Stützpunkt zu geben. Selbst bei Erklärung der Ceremonien ging derselbe immer vom Dogma aus. So hat er der Erklärung der Ceremonien der hl. Messe die beiden dogmatischen Sätze, daß die hl. Messe die reale Darstellung des Kreuzesopfers und zugleich ein wahres und eigentliches Opfer ist, zu Grunde gelegt, wodurch es ihm gelang, die bei diesem Gegenstande oftmals vorkommende Unklarheit zu vermeiden, und eine ebenso sachliche, als lichtvolle Erklärung zu geben. Da sich dieselbe an den h. Thomas, h. Bonaventura, Innocenz III. und Benedictus XIV. anlehnt, erhebt sie sich zu einer Auffassung des kirchlichen Ritus, welche die ganze Höhe und Tiefe, Länge und Breite dieses großen Geheimnisses ahnen läßt, und den Geist des Menschen mit Ehrfurcht und Bewunderung erfüllt. Ferner verdient die Consequenz hervorgehoben zu werden, deren sich der Verfasser beklebt, und die bei wissenschaftlichen Arbeiten schwer ins Gewicht fällt. Einen Beleg hiefür finden wir in Beantwortung der Frage: Ob die Beichte in Zweifel über ihre Gültigkeit zu wiederholen sei? Der Verfasser verneint die Wiederholung in dem Falle, wo die essentiellen Akte s i c h e r gesetzt sind, und der Zweifel nur über ein accessorium besteht, was dem Prinzip entspricht: „Omne factum præsumi-

tur recte factum seu præsumitur factum, quod de jure erat faciendum, videlicet tunc standum est pro valore actus.“

Der Verfasser beruft sich hierbei auf den hl. Alphonsus, aus dessen Neuübersetzungen, wenn sie mit einander verglichen werden, die Ansicht des Verfassers sich ergibt, obſchon nicht alle, welche dem Heiligen folgen, derselben Meinung mit dem Verfasser sind.

Ein zweiter Beleg ist die Erklärung der Erlaubtheit der polygamia simultanea im a. und deren Unerlaubtheit im n. B. Der Verfasser findet den Grund darin, daß dieselbe nur conditionate mala ist, und löst so diese Frage in ungezwungener Weise, ohne zu geschraubten Erklärungen Zuflucht nehmen zu müssen.

Was die kurze Abhandlung über die Sacramentalien und diverse christliche Andachtsübungen anbelangt, so hat der Verfasser auch darin, wie nicht minder im II. Theile über die Wahrheit Christi treffliche praktische Winke und Belehrungen niedergelegt, welche die Art und Weise betreffen, wie diese Mittel zu gebrauchen sind, damit sie der Seele vom Nutzen sind, und dem praktischen Seelsorger Anhaltspunkte für die Seelenführung bieten.

Die epilogi, recollectiones, admonitiones, conclusiones am Schluße der Kapitel und Tractate, deren Inhalt oben angegeben worden, sind Lehrstücke aus den hl. Vätern voll Geist und Salbung, und geeignet, nicht nur die Verehrung und Liebe gegen diese Heroen der hl. Wissenschaft zu erhöhen, sondern auch den Glauben zu stärken und die Liebe zur Tugend zu nähren, indem daraus ersichtlich wird, daß die Kirche in ihren wahren Gliedern immerdar so gedacht und gelebt hat.

Indem wir zum Schluße nochmals auf das Gesagte zurückblicken, müssen wir unsre Überzeugung dahin aussprechen, daß der Verfasser mit diesem Buche eine ausgezeichnete Arbeit geliefert hat, und daß uns wenigstens etwas Besseres in dieser Form nicht bekannt ist, und wir es daher allen Geistlichen nur auf das Wärmste empfehlen können.

Da aber mit demselben das Werk nunmehr vollendet ist,

so dürfen wir wohl noch beifügen, daß dasselbe unter den vielen Moraltheologien, welche in jüngster Zeit erschienen sind, ganz besonders hervorragt. Erst vor Kurzem hat ein nahmhafter Fachmann, Dr. Bruner, (Moraltheologie S. 17. Freiburg i. B. 1875), den beiden ersten Büchern des Müller'schen Werkes das Zeugniß ausgestellt, daß „diese Moraltheologie durch Vollständigkeit, Gelehrsamkeit und Gründlichkeit vor allen anderen sich auszeichnet.“ Er hat damit das Urtheil bestätigt, das wir gleich nach dem Erscheinen des ersten Buches ausgesprochen haben. Wir sehen aber noch hinzu: Diese Moraltheologie ist nicht nur vollständig und wissenschaftlich, sondern auch — und darauf legen wir der Natur des Gegenstandes wegen, den diese Disciplin behandelt, ein besonderes Gewicht — praktisch, Eigenchaften, welche wir bei keinem anderen Werke dieses Faches vereinigt finden. Dem einen fehlt die Lehre von den Tugenden, dem anderen die Lehre von den Sakramenten, ganz oder theilweise, allen, die systematisch abgefaßt sind, die praktische Richtung, Müller's Werk dagegen besitzt alles, was man von einer Moral, die für Theologen geschrieben ist, billig fordern kann.

Wir können daher nur wünschen, daß dasselbe sich weithin unter dem Klerus verbreiten, und, von Gottes Segen begleitet, jenes Gute stiften möge, das der Verfasser einzig im Auge gehabt hat, die größere Ehre Gottes und das Heil der Seelen.

Druck und Ausstattung des Buches sind vortrefflich, der Preis sehr mäßig.

Professor Dr. Karl Krügl.

Dr. Franz Laurin. Dr. Weeber und kanonisches Recht. Wien, Alfred Hölder. 1876. 24 S.

Unsere Dampfmaschinen-Aera und Telegraphenzeit will im Allgemeinen auch durch die Bücherwelt so eilig als möglich durchfliegen, und die Masse der Broschüren- und Zeitungsliteratur liefert dem Bedürfniß sowohl Zeugniß als Befriedigung. Sicher ist auch schon manchem Zeitungsleser ein gewisses Bedauern über die Seele gekommen, wenn er oft vortrefflich und fachkundig aus-